

ABSCHNITT IV

10. Die deutschen Behörden haben das gesamte deutsche Binnenverbindungssystem (einschließlich aller militärischen und zivilen Post-, Telegraphen- und Fernverbindungssysteme und Einrichtungen und damit verknüpfter Mittel) den Alliierten Vertretern zur Verfügung zu stellen und alle Anweisungen der Alliierten Vertreter zwecks Unterstellung des Binnenverbindungssystems unter die vollständige Kontrolle der Alliierten Vertreter zu befolgen. Die deutschen Behörden haben alle von den Alliierten Vertretern erteilten Vorschriften zu befolgen in Hinsicht auf die Herstellung seitens der Alliierten Vertreter einer Zensur und Kontrolle von Post- und Fernverbindungen sowie von Dokumenten und anderen Gegenständen, die von Personen getragen oder anderweitig befördert werden, sowie aller anderen Arten von Binnenverbindungen nach Gutdünken der Alliierten Vertreter.

#

11. Die deutschen Behörden haben alle Anweisungen der Alliierten Vertreter zu befolgen, betreffend Gebrauch, Kontrolle und Zensur aller Mittel zur Beeinflussung von Meinungsäußerungen und Ansichten, einschließlich Radiosendungen, Presse und Veröffentlichungen, Reklame, Filme und öffentlicher Vorstellungen, Unterhaltungen und Ausstellungen aller Art.

ABSCHNITT ¥

12. Die Alliierten Vertreter werden die von ihnen für notwendig gehaltene Kontrolle ausüben über die Gesamtheit oder irgendeinen Teil oder eine, Sparte der deutschen Finanz, Landwirtschaft (einschließlich Forstwesen), Produktion, des Bergbaus, der öffentlichen Versorgung, der Industrie, des Handels- Warenverkehrs und der Wirtschaft im allgemeinen, innerhalb und außerhalb Deutschlands, und über alle damit verwandten und verknüpften Angelegenheiten, einschließlich Leitung und Verbot von Fabrikation, Herstellung, Konstruktion, Bearbeitung, Gebrauch und Verwendung aller Gebäude, Betriebe, Einrichtungen, öffentlicher und privater Werke, Anlagen, Ausrüstungen^ Produkte, Materialien, Lager und Mittel. Einzelheiten über die hiervon betroffenen Gegenstände nebst den diesbezüglichen Forderungen der Alliierten Vertreter werden den deutschen Behörden von Zeit zu Zeit mitgeteilt werden.

13. (a) Die Fabrikation, Herstellung und Konstruktion, und die Beschaffung außerhalb Deutschlands von Kriegsmaterial und solcher anderer für derartige Fabrikation, Herstellung und Konstruktion zur Verwendung kommenden Produkte, wie sie von den Alliierten Vertretern bestimmt werden sollten, und Einfuhr, Ausfuhr und Durchgangsverkehr derselben sind verboten, soweit sie von den Alliierten Vertretern nicht angeordnet werden.

¥